

Benutzungssatzung der Gemeinde Salzatal für die kommunalen Kindertageseinrichtungen

(in der Beschlussfassung vom 07.05.2024)

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 7. Mai 2024 (Beschluss-Nr.: 2024/093-GR) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Salzatal unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtungen nachstehend benannte Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis entsteht:

Ortsteil	Name der Einrichtung	Anschrift
Beesenstedt	Kindertageseinrichtung „Taubenhaus“ <u>mit</u>	Wettiner Straße 14 06198 Salzatal OT Beesenstedt
	Außenstelle Hort in der GS „Nördliches Salzatal“	Schloßstraße 1b 06198 Salzatal OT Beesenstedt
Bennstedt	Kindertageseinrichtung „Zwergenland“	Karl-Marx-Platz 14 06198 Salzatal OT Bennstedt
	Hort Grundschule Bennstedt	Rüstergarten 24 06198 Salzatal OT Bennstedt
Köllme	Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“	Salzmünder Landstraße 10e 06198 Salzatal OT Köllme
Salzmünde	Kindertageseinrichtung „Kinderland“	Schulstraße 11 06198 Salzatal OT Salzmünde
Schochwitz	Kindertageseinrichtung „Am Traumzauberbaum“	An der Feuerwache 3 06198 Salzatal OT Schochwitz

- (2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren, in Form eines Kostenbeitrages, nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Salzatal, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Salzatal gilt für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Salzatal.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Salzatal sind selbstlos tätig und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Salzatal erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung einer oder mehrerer Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen der jeweiligen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Salzatal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Ziel und Aufgaben

- (1) Ziel der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist es, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde ergänzen und unterstützen sie dabei die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Rahmen einer individuellen Förderung, die sich an der Persönlichkeit des Kindes orientiert, soll dessen gesamte Entwicklung altersspezifisch angeregt werden. Durch die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen, sowie durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sollen den Kindern wichtige soziale Komponenten, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit und Toleranz und Akzeptanz vermittelt werden. Allen Kindern wird die Möglichkeit auf gleiche Entwicklungschancen gegeben.
- (3) Die Betreuungsangebote werden von der Konzeption („Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“) der Kindertageseinrichtungen abgeleitet und orientieren sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen des Kindes. Um diesen Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht zu werden, ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und der pädagogischen Fachkraft notwendig.

- (4) Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in den Tageseinrichtungen gefördert und betreut zu werden.
- (5) Den schulpflichtigen Kindern wird in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen im Hort sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Während der Ferienzeit werden die schulpflichtigen Kinder im Rahmen einer Freizeit- und Feriengestaltung ganztags betreut.

§ 4 Aufnahmemodus

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis grundsätzlich allen Kindern, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde Salzatal haben, von 0 Jahren bis zum Grundschuleintritt zur Verfügung. Die Hortbetreuung erfolgt im Bedarfsfall grundsätzlich vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben alle Kinder, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde Salzatal haben, Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, sofern Plätze vorhanden sind.
- (2) Bei Bedarf können Änderungen zur Betriebserlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
- (3) Die Aufnahme der Kinder in die jeweilige Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Leitung im Einvernehmen mit der Gemeinde Salzatal. Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich ein Antrag von den Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu stellen. Zur Aufnahme eines Kindes schließt die Gemeinde Salzatal, vertreten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung mit den Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Der Betreuungsvertrag ist von den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.
Inhalt des Betreuungsvertrages sind zumindest folgende Daten:
 - für die Personensorgeberechtigten jeweils Name und Vorname samt Adresse,
 - für das Kind jeweils Name und Vorname, Geburtsdatum und Adresse,
 - sowie die vereinbarte Betreuungsstufe.Darüberhinausgehende konkrete Regelungen zur täglichen Betreuungszeit obliegen der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Träger.
- (4) Der Betreuungsvertrag beginnt grundsätzlich zum 1. oder 15. eines Monats, in dem das Kind in einer der Tageseinrichtungen betreut werden soll. Er endet automatisch am 31.07. des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.
- (5) Kinder mit Behinderungen können in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, soweit die dafür vorgesehenen Bedingungen in den jeweiligen

Kindertageseinrichtungen vorhanden sind bzw. keine gesonderten Bedingungen von Nöten sind.

- (6) In einem Anmeldegespräch haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit sich vorab über die jeweilige Einrichtung, das Konzept der Einrichtung und die pädagogische Arbeit zu informieren.
- (7) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sind der Leitung folgende Unterlagen durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen:
 - unterschriebener Betreuungsvertrag, falls zwei Personensorgeberechtigte für das Kind sorgen, so ist der Betreuungsvertrag auch von beiden Personensorgeberechtigten zu unterschreiben (bei alleinigem Sorgerecht ist eine Negativbescheinigung vorzulegen)
 - Kindergeldnachweis bei Geschwisterkindern, zur Prüfung der Vorsetzung der Geschwisterermäßigung nach § 13 Abs. 4 KiföG LSA
 - ärztliche Bescheinigung im Sinne eines Gesundheitsattestes (nicht älter als 1 Woche), über die Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung
- (8) Es werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die üblichen Schutzimpfungen laut Impfkalender der STIKO (Ständige Impfkommision) vornehmen zu lassen. Sollten Personensorgeberechtigte sich dazu entscheiden, ihr Kind nicht impfen zu lassen, sind diese verpflichtet einen Nachweis über die Impfberatung vorzulegen. Im Falle eines Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit in der Kindertageseinrichtung sind diese Kinder (ohne Impfschutz) für den jeweiligen Inkubationszeitraum von der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen auszuschließen.
- (9) Die Personensorgeberechtigten entscheiden über die Eingewöhnungszeit und beraten sich mit der jeweiligen pädagogischen Fachkraft über die Art und die Dauer der Eingewöhnung. Die stundenweise Eingewöhnung von Krippenkindern kann bis zu einem Monat beitragsfrei gestellt werden. Die tägliche Eingewöhnungszeit darf hierbei maximal 4 Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Krankheit und Gesundheitliche Betreuung

- (1) Kinder mit ansteckenden Krankheiten haben die jeweiligen Kindertageseinrichtungen nicht zu besuchen. Der Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtungen ist insbesondere bei Verdacht oder beim Ausbruch von Erkrankungen nach dem derzeit gültigen Infektionsschutzgesetz und bei ansteckenden Erkrankungen, wie Scharlach, Mumps, Windpocken, Hand-Fuß-Mund-Krankheit usw. ausgeschlossen. Ein Merkblatt über das aktuelle Infektionsschutzgesetz, beziehungsweise über die meldepflichtigen Tatsachen, wird den Personensorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes in der Einrichtung ausgehändigt.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder Auftreten von parasitären Erkrankungen, wie z. B. Kopfläusen die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. Der Besuch der Kindertageseinrichtung eines Kindes mit Kopflausbefall bzw. anderen ansteckenden parasitären Erkrankungen ist ausgeschlossen.
 - (3) Im Falle der Erkrankung eines Kindes oder des Fehlens aus einem anderen Grund ist die Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu informieren. Nach jeder meldepflichtigen Erkrankung eines Kindes ist eine Gesundheitsmeldung gemäß § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) vorzulegen. Falls Kosten für diese Bescheinigung anfallen, tragen diese die Personensorgeberechtigten.
 - (4) Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sind nicht befugt von Personensorgeberechtigten mitgegebenen Medikamente an die zu betreuenden Kinder zu verabreichen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um freiverkäufliche oder rezeptpflichtige Medikamente handelt. Im Falle des Vorliegens einer gültigen ärztlichen Bescheinigung, dass das Kind ein verordnetes Medikament notwendig einzunehmen hat, dürfen die pädagogischen Fachkräfte dem Kind das entsprechende Medikament, in der jeweilig verordneten Art und Weise verabreichen, wenn die Personensorgeberechtigten eine schriftliche Erlaubniserklärung über die notwendige Medikamentengabe, unterzeichnet, vorlegen. Aus dieser Erlaubniserklärung muss ersichtlich sein, um welches Medikament es sich handelt, dass in der jeweiligen Verpackung auch dieses Medikament enthalten ist und in welcher Art und Weise dieses Medikament verabreicht werden soll.
 - (5) Erkrankten Kinder während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten, auch am Arbeitsplatz, unverzüglich durch die jeweilige Einrichtung zu informieren. Erforderlichenfalls ist das Kind in einem solchen Fall durch die Personensorgeberechtigten aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
 - (6) Sollte während des Besuches der Kindertageseinrichtung der Verdacht auf eine fiebrige Erkrankung bei einem Kind auftreten, sind die pädagogischen Fachkräfte berechtigt, bei dem Kind Fieber zu messen. Bestätigt sich der Verdacht, sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu informieren und das Kind sollte schnellstmöglich aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
 - (7) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sorgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende zahnärztliche Untersuchung der in den Kindertageseinrichtungen befindlichen Kinder. Die Personensorgeberechtigten sind über eine solche Untersuchung vorab zu informieren; gegebenenfalls ist durch die Leitung der Kindertageseinrichtung vor einer solchen Untersuchung die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten einzuholen.
-

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Salzatal sind in der Regel montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen und in den Betriebsferien, von 6 Uhr bis 18 Uhr geöffnet (Regelöffnungszeiten).
- (2) Die reinen Horteinrichtungen (Hort Grundschule Bennstedt und Außenstelle Hort Grundschule „Nördliches Salzatal“) der Gemeinde Salzatal sind in der Regel montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, von 6 Uhr, vor Schulbeginn und nachmittags nach Schulschluss bis maximal 18 Uhr geöffnet. Während der Ferienzeit erfolgt die Hortbetreuung ganztags. Hier kann eine Betreuung von bis zu max. 10 Stunden täglich in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr erfolgen.
- (3) Alle unter § 1 benannten Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Salzatal schließen aus betriebsorganisatorischen Gründen im laufenden Jahr zusammenhängend 2 Wochen während der Sommerferienzeit des Landes Sachsen-Anhalt. Der Schließungszeitraum wird im Voraus festgelegt und den Personen-sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Die kommunalen Kindertageseinrichtungen, schließen abwechselnd nacheinander, rotierend, so dass die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit haben, ihr Kind, bei Bedarf, in einer der anderen kommunalen Kindertageseinrichtung unterzubringen.
- (4) Der Bedarf eines Ausweichplatzes während des Schließungszeitraumes muss nachgewiesen werden. Dieser Nachweis muss durch eine Arbeitgeberbescheinigung erfolgen, aus der ersichtlich ist, dass die Personensorgeberechtigten im Schließungszeitraum ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen und eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist. Soweit es erforderlich werden sollte, wird die Gemeinde gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA im Benehmen mit dem Elternkuratorium Ausnahmen hiervon genehmigen. Dabei werden das Wohl des Kindes und die Belange der Personensorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung.
- (5) In bedarfsschwachen Perioden werden alle unter § 1 benannten Kindertageseinrichtungen ganz geschlossen. Die Information an die Personensorgeberechtigten erfolgt durch Aushang in der Einrichtung. Bedarfsschwachen Perioden sind:
 - Brückentage vor oder nach Feiertagen und
 - die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (explizit vom 23. Dezember bis zum 1. Januar des Folgejahres).
- (6) Bei Schließung einer oder mehrerer kommunaler Kindertageseinrichtungen in bedarfsschwachen Perioden, sichert die Gemeinde Salzatal im Bedarfsfall die Betreuung eines Kindes in einer der anderen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Salzatal ab. Die Schließung einer oder mehrerer kommunaler

Kindertageseinrichtungen in bedarfsschwachen Perioden soll ebenso nach dem Rotationsprinzip erfolgen. Rotationsprinzip bedeutet, dass die jeweiligen kommunalen Kindertageseinrichtungen sich bei den Schließungen regelmäßig abwechseln. Dabei wird das Wohl der Kinder ebenso wie die Belange der Personensorgeberechtigten berücksichtigt.

- (7) Die Kindertageseinrichtungen werden für die Durchführung von gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der pädagogischen Fachkräfte an bis zu zwei Tagen im Jahr geschlossen. Diese Bildungstage werden mit der Information über die Festlegung der Schließzeiten für die Betriebsferien und der bedarfsschwachen Perioden für das Folgejahr festgelegt und den Personensorgeberechtigten mitgeteilt. Notwendige Terminänderungen sind umgehend an die betroffenen Personensorgeberechtigten bekanntzugeben.

§ 7 Betreuungsanspruch

- (1) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung erfolgt freiwillig. Die Personensorgeberechtigten entscheiden, ob sie das bestehende Angebot zur Kinderbetreuung in den Einrichtungen nutzen.
- (2) Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung sich gegen die Gemeinde Salzatal richtet, hat einen Anspruch gem. § 3 KiFöG LSA, bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang auf einen ganztägigen Betreuungsplatz; von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, sofern Plätze vorhanden sind.
- (3) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde Salzatal (unbefristete Gastkinder) grundsätzlich möglich. Diese Aufnahme erfolgt jedoch zweitrangig. Voraussetzung für die Aufnahme von unbefristeten Gastkindern ist eine freie Platzkapazität, für die noch keine Anmeldung vorliegt. Ein solches Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die Gemeinde Salzatal gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruchs benötigt wird.
- (4) Grundsätzlich ist in allen Einrichtungen der Gemeinde Salzatal für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern (befristete Gastkinder) im Einzelfall möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die jeweilige Leitung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Leistungen und Betreuungsstufen

- (1) Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung spricht mit den Personensorgeberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des

nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter der Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit des Kindes und der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ab (Regelbetreuung).

- (2) Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten im Voraus verbindlich vereinbart. Bei der Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern kann dabei zwischen verschiedenen Betreuungsstufen gewählt werden. Bei einer ganztägigen Betreuung soll im Interesse und zum Wohle des Kindes eine tägliche Betreuungsdauer von 10 Stunden nicht überschritten werden.

(3) Förderung und Betreuung für Kinder von 0 Jahren bis Schuleintritt:

Soweit es die pädagogische Umsetzung der gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsziele nach Maßgabe des § 5 KiföG LSA nicht gefährdet, kann der Betreuungsbeginn und das Betreuungsende variabel gewählt werden. Diese Wahlmöglichkeit wird jedoch insoweit eingeschränkt, dass die Kinder spätestens 9 Uhr in der Kindertageseinrichtung anwesend sind und eine Abholung des Kindes während der Mittagsruhe, in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr, nicht stattfindet. Das Bringen der Kinder während der jeweiligen Frühstückszeiten ist ebenso nicht gestattet. Die Personensorgeberechtigten können zwischen den folgenden Betreuungsstufen wählen:

Betreuungsstufe	Tägliche Betreuungszeit	Wochenstunden
5 h	bis zu 5 Stunden täglich	25 Wochenstunden
6 h	bis zu 6 Stunden täglich	30 Wochenstunden
7 h	bis zu 7 Stunden täglich	35 Wochenstunden
8 h	bis zu 8 Stunden täglich	40 Wochenstunden
9 h	bis zu 9 Stunden täglich	45 Wochenstunden
10 h	bis zu 10 Stunden täglich	50 Wochenstunden
11 h	bis zu 11 Stunden täglich	55 Wochenstunden
12 h	bis zu 12 Stunden täglich	60 Wochenstunden

(4) Förderung und Betreuung von Schulkindern bis zur Versetzung in die 7. Klassenstufe; von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, nur sofern Plätze vorhanden sind:

Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 KiföG LSA, erfolgt die Betreuung von Schulkindern im Hort im Umfang von 6 Stunden schultäglich, grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule, also vor dem Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule, also nach Ende des Unterrichts im Rahmen der Öffnungszeiten des Hortes, bis maximal 18 Uhr. Im Rahmen der Schulferien erfolgt die Betreuung im Hort für das Kind bis zu 10

Stunden je Betreuungstag oder maximal 50 Wochenstunden. Die Personensorgeberechtigten können zwischen den folgenden Betreuungsstufen wählen:

Betreuungsstufe	Tägliche Betreuungszeit	Wochenstunden
2 Stunden Hort	bis zu 2 Stunden täglich	10 Wochenstunden
3 Stunden Hort	bis zu 3 Stunden täglich	15 Wochenstunden
4 Stunden Hort	bis zu 4 Stunden täglich	20 Wochenstunden
5 Stunden Hort	bis zu 5 Stunden täglich	25 Wochenstunden
6 Stunden Hort	bis zu 6 Stunden täglich	30 Wochenstunden
7 Stunden Hort	bis zu 7 Stunden täglich	35 Wochenstunden
8 Stunden Hort	bis zu 8 Stunden täglich	40 Wochenstunden
9 Stunden Hort	bis zu 9 Stunden täglich	45 Wochenstunden
10 Stunden Hort	bis zu 10 Stunden täglich	50 Wochenstunden

- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet den Bedarf der notwendigen Betreuungszeit dem Träger gegenüber schriftlich verbindlich anzuzeigen.
- (6) Wird die Betreuung eines Kindes über die gewählte Betreuungsstufe hinaus erforderlich, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung der Gemeinde Salztal für die kommunalen Kindertageseinrichtungen.

§ 9 An-, Ab- und Änderungsmeldungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende An- und Ummeldung ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung hat in der Regel aus Gründen der Bedarfsplanung mindestens 6 Monate vorher zu erfolgen. Abweichungen bzw. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde Salztal, vertreten durch die jeweilige Leitung in bestimmten Fällen zulassen; hierunter fällt z. B. die Arbeitsaufnahme der Personensorgeberechtigten oder der Zuzug oder Wegzug in und aus der Gemeinde Salztal.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung kann jedoch frühestens ab Geburt des Kindes erfolgen. Die Anmeldung eines Kindes auf einen Hortbetreuungsplatz sollte spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Ende des Schulhalbjahres, für das neue Schuljahr erfolgen.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung und aus dem Hort hat schriftlich, spätestens zum Ende des Folgemonats zu erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

- (4) Änderungen des Betreuungsvertrages, wie z. B. die Änderung der Betreuungsstufe oder die Änderung in den persönlichen Daten, bedürfen der Schriftform. Die Änderungen sind durch entsprechende Nachweise zu belegen und durch die Leitung der Kindertageseinrichtung an die Gemeinde Salzatal zuzuleiten. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet jede Änderung (Familienverhältnisse, Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit, Krankenkasse usw.) unverzüglich der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
- (5) Das Betreuungsverhältnis kann im Einzelfall durch die Gemeinde Salzatal zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Das gilt insbesondere für folgende Fälle:
- Das Verhalten des Kindes in der Kindertageseinrichtung stellt wiederholt eine Gefahr für andere Personen dar. Hierbei sind vorab die Hilfe durch Dritte, Unterstützung durch das Jugendamt und die Möglichkeiten des Teams der Kindertageseinrichtung auszuschöpfen.
 - Die Personensorgeberechtigten sind ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, welche für die Verwaltung des Betreuungsanspruches erforderlich sind. Beispielsweise sind dies unrichtige Angaben.
 - Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung.
 - Ein Kind gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats als abgemeldet, wenn es länger als 4 Wochen unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fernbleibt.
 - Ein Kind gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats als abgemeldet, wenn es die Kindertageseinrichtung nicht regelmäßig besucht. Hierbei ist unter Regelmäßigkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung an mindestens 3 Tagen in der Woche zu verstehen. Ausgenommen hierbei sind entschuldigte Abwesenheitstage wie Urlaub und Krankheit des Kindes.
 - Ein Kind gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats bei Zahlungsverzug von zwei Monaten als abgemeldet.
- (6) Die Gemeinde Salzatal ist berechtigt, die Betreuungsverträge von Kindern aus anderen Kommunen, welche im Rahmen freier Kapazitäten aufgrund des Wunsch- und Wahlrecht nach § 3 KiFöG LSA aufgenommen wurden, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Salzatal aus Gründen der Platzkapazität nicht möglich ist.
- (7) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitwirkung entstehen, haften die Personensorgeberechtigten.

§ 10 Benutzungsgebühren

Die Personensorgeberechtigten der Kinder bzw. die sonstigen Gebührenschuldner haben für den Besuch der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Salzatal einen monatlichen Kostenbeitrag in Form einer Benutzungsgebühr zu entrichten. Näheres dazu

regelt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Salzatal in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Aufsicht, Versicherung und Verfahren bei Verhaltensauffälligkeiten

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind die Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen aufsichtspflichtig gegenüber den Kindern, die sich in der Kindertageseinrichtung befinden. Dies gilt auch auf Ausflüge, Spaziergänge oder ähnlichem.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an die Beschäftigten der Einrichtung. Sie endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch den bevollmächtigten Abholberechtigten.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Einrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Geht das Kind alleine nach Hause, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung. Das Kind darf nur dann alleine nach Hause gehen, wenn durch die Personensorgeberechtigten eine vorherige schriftliche Einwilligung dazu erfolgt ist.
- (4) Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, auf dem direkten Weg (ohne Umwege) zur und von der Tageseinrichtung, sowie bei Veranstaltungen, sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Etwaige Unfälle müssen sofort gemeldet werden. Die Gemeinde Salzatal übernimmt die Kosten der Unfallversicherung aller in den Einrichtungen angemeldeten Kinder, sowie die Kosten für die Versicherung für Sachschäden innerhalb der Einrichtungen.
- (5) Die Gemeinde Salzatal übernimmt keine Haftung für verlorene, vorsätzlich beschädigte und zerstörte Gegenstände (Spielzeug, mitgebrachte Fahrräder o. ä.), welche die Kinder von zu Hause mitbringen. Die Verantwortung dafür tragen die Personensorgeberechtigten.
- (6) Sollte ein Kind nicht bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden, versuchen die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung zunächst bei den Personensorgeberechtigten oder einer anderen vorher benannten abholberechtigten Person um sofortige Abholung zu bitten. Sollte keiner dieser Personen erreichbar sein, warten die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung im Höchstfall bis zu 1 Stunde mit dem Kind in der Kindertageseinrichtung ab. Anschließend wird das zuständige Jugendamt unterrichtet und mit der Unterbringung des Kindes beauftragt. Die hieraus entstehenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

- (7) Bei gravierenden Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes, die eine über das normale Maß hinausgehende Tendenz aufweisen, ist nach gemeinsamer Beratung mit dem pädagogischen Personal und die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, das zuständige Jugendamt und/oder Gesundheitsamt um Hilfe zu bitten. Diese Ämter wirken gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten sowie der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes zusammen und suchen nach einer Lösung des Problems bzw. der einzuleitenden Maßnahmen.
- (8) Die Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung ist für alle Nutzer, externe Therapeuten und Besucher verbindlich. Die Leiter der Kindertageseinrichtungen und deren Stellvertretungen üben das Hausrecht aus.

§ 12 Kuratorium

- (1) Die Elternschaft der Einrichtungen wählt gem. § 19 Abs. 2 KiFöG LSA für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Elternsprecher je gebildeter Gruppe in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (2) Für das Kuratorium wählt die Elternschaft der jeweiligen Kindertageseinrichtung mindestens 2 Vertreter/-innen aus der Elternschaft in das Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus diesen mindestens zwei gewählten Vertretern/-innen der Elternschaft, der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung und einem Vertreter/-in der Gemeinde Salzatal.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe die Gemeinde Salzatal zu beraten und ist von der Gemeinde Salzatal vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Alles Übrige regelt § 19 KiFöG LSA.
- (4) Die Elternschaft oder die Elternsprecher/-innen einer Kindertageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter/-in für die Gemeindeelternvertretung. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

§ 13 Ganztagsversorgung

Der Träger der Einrichtung sichert auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Versorgung mit kindgerechten Mahlzeiten und die Getränkeversorgung ab. Ein entsprechender Vertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essensanbieter geschlossen.

§ 14 Pflichten bzw. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (2) Die Kinder haben für den Besuch der jeweiligen Einrichtung kindgemäße Kleidung zu tragen, die zum Spielen im Raum und im Außenbereich geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.
- (3) Bei Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertageseinrichtung sind Hausschuhe, Wechselschuhe, Wechselsachen und Schlafsachen mit entsprechender Kennzeichnung mitzubringen.
- (4) Das Tragen von Schmuck, wie beispielsweise Ketten, Ohrringen und Armreifen, ist aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr nicht erwünscht. Die Personensorgeberechtigten tragen im Fall des Auftretens von Verletzungen am eigenen Kind oder an anderen Kindern die volle Verantwortung.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Salzatal in der Beschlussfassung vom 21.06.2022 außer Kraft.

Salzatal, den 28. Juni 2024

gez.
Grunwald
stellvertretende Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -